

Grünes Becken: Jetzt entscheidet die EU

Planunterlagen werden vom RP in Brüssel eingereicht

HAIGER-SECHSHELDEN (öah/rst) – Vor fast genau zwei Jahren hat die Stadt Haiger die Antragsunterlagen zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Ortsrand von Sechshelden an das Regierungspräsidium in Gießen übergeben. Kürzlich fand ein weiterer Besprechungstermin mit dem RP Gießen statt, an dem auch die Obere Wasserbehörde und Obere Naturschutzbehörde und Mitarbeiter des für die Stadt tätigen Planungsbüros teilnahmen. „Jetzt geht es in die finale Planung des grünen Beckens“, berichtete anschließend Bürgermeister Mario Schramm. Der RP muss nun alle Plan- und Genehmigungsunterlagen prüffähig vorlegen und diese bei der Europäischen Union einreichen. Die EU muss dann das große Projekt in der Gemarkung „In Kuhmarschwie“ und „Vor Kuhmarschwie“ im Bezug auf die naturschutzrechtlichen Befreiungen vom FFH-Gebiet genehmigen.

ren, die bautechnische Genehmigung und die naturschutzrechtliche Genehmigung, da es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Größter „Knackpunkt“ ist die FFH-Gebietsausweisung durch die EU – der vorgesehene Bereich ist ein „hochsensibler Schutzbereich“. „Wir haben umfangreich sondiert, aber der Damm kann definitiv nur an diese Stelle gebaut werden“, berichtete Bürgermeister Schramm. Die Fläche genießt den allerhöchsten naturschutzrechtlichen Schutz, sei aber alternativlos.

Magistrat sieht gute Chancen für „Befreiungen“ durch die EU

Jetzt müsse man zusammen mit dem Regierungspräsidium Gießen und dem städtischen Planungsbüro Lösungen darlegen, wie dieser Eingriff in Natur und Landschaft insgesamt ausgeglichen werden könne. Es müsse eine so genannte Kompensation erfolgen.

Nach Vorlage der Planunterlagen in Brüssel müsse die EU die Befreiungen, das FFH-Gebiet („Flora, Fauna, Habitat“) betreffend, erteilen. „Wenn die Genehmigungsfähigkeit in Gießen fest-

gestellt ist, dann ist aus unserer Sicht auch ein Erfolg des Verfahrens in Aussicht“, gibt sich der Rathaus-Chef zuversichtlich. Es habe in den vergangenen Jahren diverse rechtliche Änderungen gegeben, was das Projekt etwas verzögert habe. Aber der RP sehe gute Chancen, das „Grüne Becken“ in Brüssel vorstellen zu können und die Genehmigung von der EU zu bekommen, dass das FFH-Gebiet mit der Hochwasserschutzanlage bebaut werden darf.

Bauerlaubnis wird für 2023 erhofft

Die Fachabteilungen des RP Gießen gehen derzeit davon aus, dass Mitte des Jahres 2023 die Genehmigung von Brüssel kommen könnte. Die Antragstellung sei extrem komplex, meinte Schramm, und sei nicht mit anderen Hochwasserschutzmaßnahmen in der Region zu vergleichen. Dennoch sei ein Ende des Tunnels sichtbar. „Wir hoffen, dass 2023 die endgültige Erlaubnis für den Bau in diesem hochsensiblen Bereich kommt.“ Ein rechtssicherer Beschluss komme erst, „wenn alles überprüft ist, was Recht und Gesetz betrifft“.

Aktuell geht es um das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren

Hintergrund: Hochwasserrückhaltebecken

„Grünes Becken“ kann 69.000 Kubikmeter Wasser speichern

HAIGER (öah/rst) – Die Stadt Haiger plant in Sechshelden in der Gemarkung „In Kuhmarschwie“ und „Vor Kuhmarschwie“ ein rund 69.000 Kubikmeter Wasser fassendes „Grünes Becken“. Die Bausumme dürfte bei etwa 3,3 Millionen Euro liegen, wobei mit hohen Zuschüssen – unter anderem vom Land Hessen – gerechnet wird.

Ziel aller Maßnahmen ist es, ein so genanntes 100-jährliches Hochwasserereignis zu verhindern. Hintergrund der Planungen war ein extremes „Niederschlags-Abfluss-Ereignis“, wie es die Experten nennen, vor einigen Jahren im kompletten oberen Lahn-Dill-Kreis. Dabei war der Haigerer Stadtteil Sechshelden in großem Ausmaß betroffen, viele Anlieger wurden Opfer des Jahrhundert-Hochwassers. Daraufhin beauftragte die Stadt Haiger ein Planungsbüro damit, die Hochwassersituation am Hengstbach zu beleuchten und ein Hochwasserschutzkonzept

für Sechshelden in diesem Bereich zu erarbeiten.

Dammhöhe soll bei 7,30 Metern liegen

Das Rückhaltebecken am Rand der Kreisstraße 49 ist etwa 200 Meter von der Ortsbebauung entfernt. Die Flächen werden derzeit als Dauergrünland und Ackerflächen genutzt. Sie befinden sich im FFH-Gebiet „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“.

Der Damm wird 150 Meter lang und bis zu 7,30 Meter hoch

Der Erddamm soll mit einem Durchlassbauwerk als offenes Trogbauwerk errichtet werden. Die Dammhöhe würde bei 7,30 Metern liegen, der Damm etwa 150 Meter lang werden. Geplant ist ein „komplett überströmbarer Damm“, der sich aufgrund der geplanten naturnahen Oberflächengestaltung (Dammhö-

schung mit Oberbodendeckung und Grasnarbe, wasserseitige Pflegewege aus Schotterrasen) sehr gut in das vorhandene Landschaftsbild einfügen soll. „Die bergige Struktur lässt den Damm eher als natürliche Erhebung als ein künstliches Bauwerk erscheinen“, heißt es in den Antragsunterlagen.

Bauwerk soll sich in das Landschaftsbild einfügen

In den vergangenen Jahren haben umfangreiche Vermessungen, Kartierungen, Untersuchungen der Naturschutz- und Landschaftsplanung, Überprüfungen schützenswerter Objekte, hydraulische Berechnungen und geotechnische Sondierungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen stattgefunden. Zudem fanden eine Gewässerstrukturkartierung sowie eine Erhebung der invasiven Arten entlang des Kuh- und Hengstbachs statt.

Kanal- und Straßenbau

Mehrere Bauprojekte in der Kernstadt und den Stadtteilen

HAIGER (öah/rst) – Der Magistrat der Stadt Haiger hat kürzlich diverse Straßenbauprojekte für insgesamt 555.000 Euro auf den Weg gebracht. Wie Bürgermeister Mario Schramm berichtete, wurde unter anderem die grundhafte Sanierung einer Teilstrecke der Straße „Sensengraben“ sowie die Erneuerung der Kanal- und Wasserleitung beschlossen.

Der Baubereich erstreckt sich von der Einmündung in die Dillbrecher Straße (Landesstraße 3442) bis zur Heidebruchstraße. Die Kosten betragen rund 210.000 Euro.

Die Maßnahme (Kanal- und Straßenbau) ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgetregelung abgedeckt. Die Finanzierung der Wasserleitung erfolgt

im Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022.

In mehreren Stadtteilen stehen außerdem Fahrbahn-Deckensanierungen (dabei wird lediglich die Straßen-oberfläche erneuert) auf dem Programm. Die Straßen weisen starke Rissbildungen auf. Dieser Rissbildung sollte durch Erneuerung der Asphaltdeckschicht entgegengewirkt werden, um Schäden an den darunter liegenden Asphaltdecken und somit eine Grunderneuerung in den nächsten Jahren zu vermeiden.

Im Zuge des Nachtragshaushalts waren mehrere Bauprojekte finanziert worden

Im Zuge des Nachtragshaushalts 2022 waren mehrere sol-

cher Maßnahmen im Umfang von 500.000 Euro finanziert worden. Die jetzt vergebenen Projekte kosten insgesamt rund 345.000 Euro. Die Bauarbeiten beginnen in Kürze und werden nach Angaben der beteiligten Firmen alle noch in diesem Jahr abgeschlossen.

- Betroffen sind folgende Straßen:
- Haiger:** Industriestraße (Teilstrecke Richtung Hachelbach)
- Allendorf:** „Weißdornweg“ sowie „Verbindungsweg Kaiserstraße Richtung „Hinter der Heeg“
- Haigerseelbach:** „Beim Dalborn“ (ab Kreisstraße Richtung Kindergarten inkl. Parkplatz)
- Rodenbach:** Oranienstraße
- Fellerdilln:** „Vor der Wetterau“ zwischen Haigerer Straße und Dellstraße



In die Gemarkung „In Kuhmarschwie“ und „Vor Kuhmarschwie“ soll sich das „Grüne Becken“ einfügen.

Foto: Ralf Triesch/Stadt Haiger

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 74 Abs. 5 HVwVfG, § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG

Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Betr.-Km 132,600 bis 134,775)

Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn A 45 zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem „Gambold-Kreuz“ von Betr.-km 132,600 bis 134,775 in der Gemarkung Sechshelden der Stadt Haiger mit den sich aus den Vordruckunterlagen in den Planaussagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWVEW) am 29. August 2022 – Geschäftszeichen VI 1-0616-k-042.191 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG i.V.m. §§ 72 ff. HVwVfG).

I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der über 900 m langen Talbrücke Sechshelden im Zuge der A 45 einschließlich der Anpassung der anschließenden Streckenbereiche (Gesamtlänge des Bauabschnitts: 2.175 km) mit Verbreiterung des Querschnitts und Ansetzung an den sechsstelligen Ausbau der A 45 sowie den Ausbau der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ und der damit verbundenen folgenden Maßnahmen: Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Talbrücke (7,25 m an den Fahrbahnrändern und 5 m in der Mitte) und an den PWC-Anlagen „Am Schlierberg“ und „auf dem Bon“, Herstellung von zwei Retentionsbodenfilterbecken und einem Mulden-Rigolen-Element zur Reinigung des von den Straßenflächen abfließenden Niederschlagswassers, Verlegung der Willi-Thiemann-Straße unterhalb der Brücke und landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.

II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

- Naturschutzrechtliche Entscheidungen
 - Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG).
 - Die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese auf einer Fläche von 573 m² wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotopie zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).
 - Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsverbandes „Auerwald Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. 1996, S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (StAnz. 2018, S. 1104), für die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung baualter Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), den Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neussaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden (§ 3 Abs. 1 Nr. 6), Veränderung, Beseitigung oder über das zu Pflegen erforderlichen Rückschnitt von Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtskäme in der freien Landschaft oder die Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze (§ 3 Abs. 1 Nr. 8), die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebegleitender Ausbaumassnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9) und die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 19) wird erteilt.
- Forstrechtliche Genehmigungen
 - Die Genehmigung für Rodung von Wald auf einer Fläche von 1,218 ha wird erteilt (§ 12 Abs. 2 HWaldG i.V.m. § 9 BWaldG).
 - Die Genehmigung für die teilweise Aufforstung in der Gemarkung Uckersdorf der Stadt Heuborn, Flur 21, Flst. 39 auf einer Fläche von 1,218 ha wird erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG i.V.m. § 10 BWaldG).

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

- Dem Träger der Straßenbaulast wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das von den Straßenflächen der A 45 zwischen dem östlichen Widelerger der Talbrücke Haiger und dem Widelerger der Talbrücke Marbach gesamt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen über die Retentionsbodenfilteranlage „Am Schlierberg“ (RBF 1) mit einer gedrosselten Einleitenergie von maximal 33,5 l/s und über ein Mulden-Rigolen-Element mit bis zu 2 l/s bei der Einleitestelle 1 (Gemarkung Sechshelden, Flur 21, Flurstück 76, GK-Koordinaten: E = 3446993; H = 5623501) sowie über die Retentionsbodenfilteranlage „AS Dillenberg (RBF 2)“ mit bis zu 32,3 l/s bei der Einleitestelle 2 (Gemarkung Sechshelden, Flur 23, Flurstück 28; GK-Koordinaten: E = 3447838; H = 5623451) in das Gewässer Dill einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).
- Darüber hinaus wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des von den Straßenflächen der A 45 aus den Bereichen Talbrücke Haiger bis Bauanfang und Bau-km 2+280 bis 2+445 abfließenden Niederschlagswassers über das jeweils angrenzende Bankett und die Böschung erteilt (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).
- Für die Bauzeit wird die Erlaubnis erteilt, das von den Bauflächen anfallende Niederschlagswasser mit bis zu 3 l/(s*ha) angeschossen Baufläche bei Einleitestelle 1 und Einleitestelle 2 in die Dill einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).
- Es wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die Brückenpfeiler in grundwasserführenden Fröschichten zu errichten und somit das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, absenken und umzuleiten (§§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).
- Dem Träger der Straßenbaulast wird befristet für die Dauer der Bauzeit die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das bei der Herstellung der Pfahlgründungen der Talbrücke Sechshelden anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten und das aufzulesen, bei der Wasserhaltung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenspartikel verunreinigte Grundwasser und das bei Niederschlagsfällen anfallende Niederschlagswasser in diesem Bereich über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage abzuleiten und mit einer Einleitenergie von 1 l/s bei Einleitestelle 1 und Einleitestelle 2 in das Gewässer Dill einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).

IV. Straßerechtliche Entscheidung

- Die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken, die Anpassung der Anschlussstreifen an die Brücke sowie die Ein- und Ausfallungsstellen anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Anschlussstelle Dillenberg von Betr.-km 132,600 bis Betr.-km 134,775 (Bau-km 0+112,000 bis Bau-km 2+286,456) werden als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr verwendet (§ 2 Abs. 1, Abs. 6, § 4 Abs. 1 FStrG).
- Die von der festgestellten Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Gemeindeflächen in Haiger, Ortsteil Sechshelden
 - Willi-Thiemann-Straße und
 - Am Klingensgen
 gehen als Bestandteile der jeweiligen Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 6 S. 1 FStrG).

V. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Vorhabenbeträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Lärmschutz (s.u. wurden Ansprüche auf Entschädigung für passiven Schallschutz und Entschädigung in Geld für Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des Außenwohnbereichs), zum Bauablauf, zur Verschattung (Entschädigungsansprüche für die zusätzliche Verschattung wurden festgesetzt), zum Naturschutz und zum Gewässerschutz.

VI. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

VII. Rechtsbehelfsbeherrschung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagegegenstands benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwVfGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden. Von dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.1. genannten Unterlagen) werden in der Stadt Haiger nach öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG das Ende der Ausfertigungsfrist.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbeherrschung und der planfestgestellte Plan kann in der Zeit vom **29. September 2022 bis einschließlich 12. Oktober 2022** im Internet auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen (<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/streassenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>) und

im Rathaus der Stadt Haiger, Marktplatz 7, Foyer im Erdgeschoss

Montag	7.00 - 12.30 h und 13.30 - 16.00 h
Dienstag	7.00 - 12.30 h und 13.30 - 16.00 h
Mittwoch	7.00 - 12.30 h und 13.30 - 16.00 h
Donnerstag	7.00 - 12.30 h und 13.30 - 16.00 h
Freitag	7.00 - 12.00 h

eingesehen werden.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 HVwVfG

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt gemäß § 74 Abs. 5 HVwVfG durch die öffentliche Bekanntmachung, mit der der vorliegende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbeherrschung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im Staatsanzeiger des Landes Hessen und außerdem in drücklichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird, und eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsmittelbeherrschung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadt Haiger für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt wird. Der Planfeststellungsbeschluss gilt: mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Referat VI 1, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Die Abänderung der Einwendungen grundsüßbefreiter Privater und Privater, deren Gewerbebetrieb betroffen ist, erfolgt im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form unter Verwendung der Bezeichnungen aus dem Antragsverfahren. Rückfragen in diesem Zusammenhang können an die zuvor genannte E-Mail-Adresse (möglichst unter Nennung des Referats VI 1 als Adressat) gerichtet werden oder während der Auslegung bei der Stadt Haiger Erfragt werden.